



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. September 2012 (26.09)
(OR. en)**

13935/12

**ACP 177
FIN 665
COAFR 280
RELEX 828
PESC 1125**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Delegationen
Nr. Vordok.:	13703/12
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika für den Zeitraum 2012-2013

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 24. September 2012 die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen angenommen.

**Schlussfolgerungen des Rates
zur Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika
für den Zeitraum 2012-2013**

1. Die Friedensfazilität für Afrika wurde ursprünglich 2003 errichtet¹, um eine vorhersehbare Finanzierungsquelle zur Unterstützung der afrikanischen Friedens- und Sicherheitsagenda bereitzustellen.
2. Der in der Durchführungsverordnung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds anfänglich vorgesehene Betrag von 300 Mio. EUR² und der 2011 freigegebene zusätzliche Betrag von 300 Mio. EUR³ werden in diesem Jahr voraussichtlich ausgeschöpft sein.
3. Der AKP-EG-Botschafterausschuss hat bei der Annahme des Beschlusses zur Umverteilung eines Teils der nicht zugewiesenen Mittel des 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe der AKP-Staaten einen zusätzlichen Betrag von 100 Mio. EUR zugunsten der Friedensfazilität für Afrika vorgemerkt.
4. Darüber hinaus kann ein Betrag von 26,4 Mio. EUR aus den verbliebenen Mitteln des Drei-Jahres-Aktionsprogramms der Friedensfazilität für Afrika 2008-2010 für den Zeitraum 2012-2013 bereitgestellt werden.
5. Diese Beträge sind zur Auffüllung der Friedensfazilität erforderlich und sollten zu deren Finanzierung im Zeitraum 2012-2013 freigegeben werden.

¹ Beschluss Nr. 3/2003 des AKP-EG-Ministerrats vom 11. Dezember 2003 über die Verwendung von Mitteln des für die langfristige Entwicklung vorgesehenen Finanzrahmens des 9. Europäischen Entwicklungsfonds zum Zwecke der Errichtung einer Friedensfazilität für Afrika (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 108).

² Verordnung (EG) Nr. 617/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds nach dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen (ABl. L 152 vom 13.6.2007, S. 1).

³ Dok. 10342/11.

6. Die Kommission wird ersucht, die Umsetzung der Fazilität gemäß den besonderen Verfahren des Artikels 12 der Durchführungsverordnung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds fortzusetzen. Sollten bis Ende 2013 weitere Beträge für die Friedensfazilität für Afrika bereitgestellt werden, so kommen diese Verfahren ebenfalls zur Anwendung.
7. Der Rat erinnert daran, dass die Friedensfazilität für Afrika zum Ziel hat, die Afrikanische Union und die regionalen Organisationen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Herausforderungen im Bereich der Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent zu meistern. Er ersucht den EAD und die Kommission, bei der Überprüfung künftiger Anträge auf Inanspruchnahme oder Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika das gesamte Spektrum etwaiger künftiger Anträge auf Inanspruchnahme der Fazilität sowie die Prioritäten Afrikas und der EU und die Notwendigkeit, solchen Anträgen Rechnung zu tragen, zu berücksichtigen.
8. Der Rat verweist auf seine Erklärung vom 11. April 2006¹ und bekräftigt, dass künftig Alternativen zur Finanzierung aus dem Europäischen Entwicklungsfonds in Betracht gezogen werden müssen.

¹ Dok. 8385/06 Anlage II.